



Niederschrift | öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum:	14.07.2021
Zeit:	19.00 Uhr
Ort:	Gemeindesaal
Anwesende:	Vorsitzender: Bgm. Helmut Ladner Vorsitzender-Stv.: Bgm.-Stllv. Alfons Jehle Gemeinderäte: Mag. (FH) Norbert Spiss, Renate Platz, Otto Zangerle, Andreas Rudigier, Franz Josef Geiger, Mag. iur. Albrecht Rudigier, Wilhelm Siegele, Thomas Spiss, Karl Heinz Zangerl BEd und Bernd Kolp
Entschuldigte:	Ing. Markus Rudigier, Thomas Jäger, Monika Rossetti BEd
Nicht Entschuldigte:	
Ersatzmitglieder:	Norbert Jehle, Herta Siegele
Schriftführer:	Marko Hellings
Beginn:	19:05 Uhr
Ende:	22:40 Uhr

Tagesordnung

- 1) **Angelegenheiten Raumordnung:**
 - a) Beschluss 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – „ORK 6 – Platti“
 - b) Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 2931/39 und Teilfläche der Gp. 8374 (öffentliches Gut), Jörg Dominik - Platti
 - c) Verordnung Bebauungsplan „B142 Platti 3“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Platti 3 – Jörg“
 - d) Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 8565 (neu), Gp. 8566 (neu), Gp. 8567 (neu), Gp. 8568 (neu), Gp. 8570 (neu) und Gp. 8571 (neu) – Teilflächen der Gp. 2929 – Weiler Platti
 - e) Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen der Gp. 2687/2, Gp. 2689, Gp. 2690, Gp. 2691/1, Gp. 2692, Gp. 2696 und Gp. 7872/1 – Jäger Selina und Siegele Patrick – Untermühl
 - f) Dringlichkeitsantrag – Verordnung Bebauungsplan „B144 Untermühl 8 – Jäger“
 - g) Verordnung Bebauungsplan „B140 Schaller 5 – Siedlung Schaller“
- 2) **Grundangelegenheiten**
 - a) Beschluss Teilungsplan GZ: 6070/11/A – Wegverbreiterung Schrofen
 - b) Beschluss Teilungsplan GZ: 7751/20 – Wegverbreiterung Perpat – Klasen
 - c) Beschluss Teilungsplan GZ: 6316/12/A – Verbauung Eggerbach – Teil 2
 - d) Beschluss über die Berichtigung zur grundbücherlichen Übertragung der Gst.Nr. 8538 und 8539 von der EZ 1222, GB Kappl, in eine EZ im Eigentum der Gemeinde Kappl
- 3) **Beschluss Resolution große Beutegreifer**
- 4) **Beschluss Unterstützungsprojekt Sennalmen Kappl 2020**
- 5) **Beschluss Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023-2027**
- 6) **Beschluss Wartungsvertrag Trennwände Volksschule Kappl**
- 7) **Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):**
 - a) Beschluss Grundkauf Gp. 7737/4 (alte Umspannstation TIWAG) – Gewerbepark Ulmich
 - b) Beschluss Teilungsplan GZ: 7579/19 und GZ: 7579/19/A – Grundtausch mit den Österreichischen Bundesforsten – Radweg Paznaun
- 8) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**
 - a) Bgm. Helmut Ladner
 - b) Mag. (FH) Norbert Spiss
 - c) Franz Josef Geiger
 - d) Karl Heinz Zangerl BEd
 - e) Mag. iur. Albrecht Rudigier
 - f) Otto Zangerle
- 9) **Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)**

1) **Angelegenheiten Raumordnung:**

a) **Beschluss 6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – „ORK 6 – Platti“**

Am südlichen Rand des Weilers Platti, auf der Gp. 2931/39, soll laut vorliegenden Planunterlagen ein Bauvorhaben (Garagen im Erdgeschoß, Lager- und Wohnräume in den Untergeschoßen) des Grundstückseigentümers Jörg Dominik realisiert werden. Da derzeit jedoch nur ein schmaler Streifen am westlichen Rand der Gp. 2931/39 innerhalb der Siedlungsgrenze des Weilers Platti liegt und sich die übrige Grundfläche unmittelbar außerhalb davon in einer „sonstigen Fläche“ befindet, ist als Voraussetzung für die beabsichtigte Wohnnutzung eine geringfügige Erweiterung der Siedlungsgrenze im Rahmen einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Beschluss:

Die absolute Siedlungsgrenze wird im Bereich der Gp. 2931/39 derart erweitert, dass sich das gesamte Grundstück innerhalb der Siedlungsabgrenzung des Weilers Platti befindet. Die „sonstige Fläche“ wird durch die Erweiterung der absoluten Siedlungsgrenze entsprechend reduziert. Für die Erweiterungsfläche gilt, wie für die übrigen Grundstücke in der Umgebung, der bauliche Entwicklungsstempel „z2-W 03-B!“.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

b) **Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 2931/39 und Teilfläche der Gp. 8374 (öffentliches Gut), Jörg Dominik - Platti**

Wie bereits unter dem Tagesordnungspunkt 1 a) angeführt, soll auf dem Grundstück Gp. 2931/39 ein Gebäude mit Garagen, Lagerräumen und Wohnräumen entstehen. Da das genannte Grundstück derzeit als Sonderfläche § 43 (1) a) Parkgarage und Parkplatz gewidmet ist, ist das Bauvorhaben baurechtlich nicht möglich, weshalb es einer entsprechenden Änderung der Baulandwidmung bedarf. Das Nachbargebäude Gp. 2931/40 ist als Wohngebiet gemäß § 38 (1) gewidmet. Die Festlegung der Widmung in verschiedenen Ebenen dient zur Sicherstellung der Nutzung in den jeweiligen Geschoßen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.7.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2931/39, 8374 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Grundstück 2931/39 KG 84006 Kappl rund 204 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage und Parkplatz in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 19 sowie rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 19

sowie Ebene 1 - 1. UG und darunter (bis 1202,0 m.ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 204 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 1 - 1. UG und darunter (bis 1202,0 m.ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Wohngebiet § 38 (1)

sowie Ebene 2 - EG und darüber (ab 1202,0 m.ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 1 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagen

sowie Ebene 2 - EG und darüber (ab 1202,0 m.ü.A.) (laut planlicher Darstellung) rund 204 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagen

weitere Grundstück 8374 KG 84006 Kappl rund 2 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkgarage und Parkplatz in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

c) **Verordnung Bebauungsplan „B142 Platti 3“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Platti 3 – Jörg“**

Um das Bauvorhaben auf dem Grundstück Gp. 2931/39 (Tagesordnungspunkt 1 a) und 1 b) zu realisieren ist ebenso die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 18.06.2021, Zahl (KAP\21012\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B142 Platti 3“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Platti 3 – Jörg“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

d) **Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 8565 (neu), Gp. 8566 (neu), Gp. 8567 (neu), Gp. 8568 (neu), Gp. 8570 (neu) und Gp. 8571 (neu) – Teilflächen der Gp. 2929 – Weiler Platti**

Auf Teilflächen der Gp. 2929 im Weiler Platti (nördlich der Erschließungsstraße Gp. 7872/1) sollen weitere Bauplätze entstehen. Diese Plätze weisen derzeit allerdings eine Widmung als Freiland auf, weshalb eine entsprechende Flächenwidmungsänderung für eine Bebauung für Wohnhäuser erforderlich ist. Dahingehend wurde im Rahmen der letzten ÖROK-Fortschreibung der entsprechende Siedlungsraum ausgewiesen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.4.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2929 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Grundstück 2929 KG 84006 Kappl rund 2524 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

e) **Änderung Flächenwidmungsplan – Teilflächen der Gp. 2687/2, Gp. 2689, Gp. 2690, Gp. 2691/1, Gp. 2692, Gp. 2696 und Gp. 7872/1 – Jäger Selina und Siegele Patrick – Untermühl**

Frau Jäger Selina und Siegele Patrick beabsichtigen im Bereich der Gpn. 2690 und 2691/1 ein Wohnhaus zu errichten. Dazu wurde eine Neuvermessung bzw. Berichtigung der Grundstücksgrenzen in diesem Bereich vorgenommen. Mit dieser Neueinteilung sollen künftig drei neue Bauplätze geschaffen werden. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Vaters von Frau Jäger. Das geplante Wohnhaus soll auf der neu vermessenen Gp. 2691/1 errichtet werden, wozu es einer entsprechenden Flächenwidmung bedarf. Bei der bestehenden Sonderflächenwidmung Garage wird diese entsprechend der neuen Vermessung angepasst. Ebenso wird der Zufahrtsbereich zu den neuen Bauflächen als Sonderfläche gewidmet und dient der allgemeinen Erschließung.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 9.7.2021, mit der Planungsnummer 609-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl im Bereich 2689, 2696, 2692, 2691/1, 2690 KG 84006 Kappl (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kappl vor:

Umwidmung

Grundstück 2689 KG 84006 Kappl rund 14 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weitere Grundstück 2690 KG 84006 Kappl rund 188 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Lagerraum, Parkplatz und Zufahrt

sowie rund 213 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie rund 10 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagen

weilers Grundstück 2691/1 KG 84006 Kappl rund 203 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

sowie rund 35 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage, Lagerraum, Parkplatz und Zufahrt

sowie rund 173 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garagen

weilers Grundstück 2692 KG 84006 Kappl rund 2 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weilers Grundstück 2696 KG 84006 Kappl rund 18 m² von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst. Norbert Jehle erklärt sich als befangen.

f) **Dringlichkeitsantrag – Verordnung Bebauungsplan „B144 Untermühl 8 – Jäger“**

Der Bürgermeister beantragt diesen Punkt als **Dringlichkeit** in die Tagesordnung aufzunehmen, welchem der Gemeinderat **geschlossen zustimmt** (Norbert Jehle erklärt sich als befangen).

Wie bereits unter Tagesordnungspunkt 1 e) angeführt, beabsichtigt Frau Jäger Selina auf dem Grundstück Gp. 2691/1 ein Wohnhaus zu errichten. Im Zuge der konkreten Planung des Wohnhauses hat sich herausgestellt, dass es im Hinblick auf eine zweckmäßige Bebauung von Vorteil ist, wenn die einzuhaltenden Grenzabstände im Bereich der gemeinsamen Grundgrenzen der neu gebildeten Gpn. 2691/1, 2691/2 und 8593 reduziert werden, wobei dies im Rahmen der offenen Bauweise erfolgen soll, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird (Norbert Jehle erklärt sich als befangen):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08.07.2021, Zahl (KAP\21014\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B144 Untermühl 8 - Jäger“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) **Verordnung Bebauungsplan „B140 Schaller 5 – Siedlung Schaller“**

Im Nordosten des Weilers Schaller ist eine Siedlungserweiterung vorgesehen. Für die neu gebildeten Gpn. 8577, 8579 und 8581 liegen bereits konkrete Bauvorhaben vor. Zwei der geplanten Bauvorhaben, und zwar jene auf den Gpn. 8577 und 8579, unterschreiten jedoch zu den angrenzenden Grundstücken die erforderlichen Mindestabstände nach offener Bauweise, weshalb für die Realisierung der Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kappl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Andreas Lotz der Firma Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 10.06.2021, Zahl (KAP\21008\bebplan), über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B140 Schaller 5 – Siedlung Schaller“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

2) **Grundangelegenheiten**

a) **Beschluss Teilungsplan GZ: 6070/11/A – Wegverbreiterung Schrofen**

Im Bereich Schrofen wurde die Neuvermessung für die Bestandsgebäude der Fam. Lechleitner ausgeführt. Diese haben mit ihrem Nachbarn Ladner Paul einen entsprechenden Grundtausch vorgesehen. In diesem Zusammenhang wurde auch der öffentliche Bereich neu geregelt und es sollen öffentliche Flächen direkt vor dem Wohnhaus der Fam. Lechleitner abgegeben und im Bereich der Gemeindestraße und der öffentlichen Zufahrt flächengleich getauscht werden. Dazu liegt der entsprechende Teilungsplan der Vermessung OPH vor.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 6070/11/A, wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennflächen 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennflächen 5 und 10 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkamerierung).

b) **Beschluss Teilungsplan GZ: 7751/20 – Wegverbreiterung Perpat – Klasen**

Die Wegverbreiterung durch den Güterwegbau im Bereich östlich des alten Sägewerks Perpat bis Klasen (Wohnhaus ehemals Schmid Johann) ist schon seit längerer Zeit abgeschlossen. Es liegt nun die Vermessungsurkunde der Vermessung OPH zur Beschlussfassung vor, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 7751/20, wird beschlossen, wonach die Trennflächen 2, 3, 5, 9, 10, 11, 12 und 15 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung), die Trennflächen 4, 6, 7, 8, 14 und 16 aus dem öffentlichen Gut übernommen und gewidmet werden (Exkamerierung).

c) **Beschluss Teilungsplan GZ: 6316/12/A – Verbauung Eggerbach – Teil 2**

Der Eggerbach wurde auf Grund des Hochwassers im Jahr 2010 massiv verbaut und in Folge die Vermessung gemäß den vorliegenden Verbauungen durchgeführt. Die verbauten Flächen samt Bachflächen sind laut Vereinbarung abgelöst und in den Besitz der Gemeinde Kappl übergegangen, da zukünftig auch die Betreuung und Erhaltung beim Eggerbach durch die Gemeinde erfolgen muss. Diesbezüglich liegt nunmehr der entsprechende Teilungsplan (Teil 2) für den Bereich Hotel Dorfstadl bis Geschiebebecken Talabfahrt vor und gilt es diesen zu beschließen. Die zur Verbauung benötigten Flächen werden gemäß gutachterlicher Schätzung der LK dann den Eigentümern abgelöst.

Beschluss:

Der Vermessungsplan der Vermessung OPH, GZ: 6316/12/A, wird einstimmig beschlossen, wonach die Trennflächen 2, 3, 4 und 9 in das öffentliche Gut übernommen und gewidmet werden (Inkamerierung).

d) **Beschluss über die Berichtigung zur grundbücherlichen Übertragung der Gst.Nr. 8538 und 8539 von der EZ 1222, GB Kappl, in eine EZ im Eigentum der Gemeinde Kappl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 zu Punkt 2) der Tagesordnung mit 15 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen und 0 Gegenstimmen beschlossen, dass der vorliegende Teilungsplan der Vermessung OPH, GZ 6316/12, betreffend der Verbauung des Eggerbaches (Auffangbecken bis Bild), grundbücherlich durchzuführen ist.

Im technischen Teil dieser vorzitierten Vermessungsurkunde wurde beabsichtigt, die neu gebildeten Gst 8538 mit 336 m² und 8539 mit 1.263 m², in der der Gemeinde Kappl gehörenden Liegenschaft in Einlagezahl 1222, Katastralgemeinde 84006 Kappl, bestehend aus dem Gst 67/4 (Alte Volksschule), zuzuschreiben. Beide Grundstücke wurden im Zuge der Vermessung an die Gemeinde Kappl übertragen.

Zwischenzeitlich wurde die Liegenschaft in Einlagezahl 1222, Katastralgemeinde 84006 Kappl (Alte Volksschule), an die NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x) verkauft.

Bei der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes der Vermessung OPH, GZ 6316/12, wurden die neu gebildeten Gst 8538 mit 336 m² und 8539 mit 1.263 m² gemäß dem technischen Teil des vorzitierten Teilungsplanes der Liegenschaft in Einlagezahl 1222 Katastralgemeinde 84006 Kappl zugeschrieben, obwohl diese Liegenschaft bereits in das Eigentum der NEUEN HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x) übertragen wurde.

Beschluss:

Nunmehr beschließt der Gemeinderat, die neu gebildeten Gst 8538 mit 336 m² und 8539 mit 1.263 m², welche derzeit ohne Rechtstitel in der im Eigentum der NEUEN HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x) stehenden Liegenschaft in Einlagezahl 1222 Katastralgemeinde 84006 Kappl vorgetragen sind, wiederum von dieser Liegenschaft abzuschreiben und der im Eigentum der Gemeinde Kappl stehenden Liegenschaft in Einlagezahl 1038 Katastralgemeinde 84006 Kappl zuzuschreiben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Antrag gem. §§ 15 zu unterfertigen und beim VA-Imst zu beantragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

3) **Beschluss Resolution große Beutegreifer**

Wolf gefährdet Almwirtschaft - Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf

Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Almwirtschaft ist von besonderer Bedeutung für den Alpenraum und für unser Bundesland Tirol. Sie leistet einen unschätzbaren Beitrag zum Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraums und ist unverzichtbar für Landwirtschaft, Wirtschaft, unsere Gäste und vor allem die Tiroler Bevölkerung.

Tirol braucht die Almen

Die Bewirtschaftung der Almen und Bergweiden stellt nicht nur eine wichtige Futtergrundlage für die viehhaltende Berglandwirtschaft dar. Almwirtschaft schützt vor Naturkatastrophen, wie Erosionen und Lawinen, und schafft damit die Voraussetzung für die Besiedelbarkeit vieler Talschaften. Die Almwirtschaft erzeugt hochwertige Lebensmittel, ist bedeutsam für Gesundheit und Wohlergehen der Nutztiere und sichert die Biodiversität im Alpenraum. Für Tourismus und Freizeitwirtschaft schaffen Alm- und Berglandwirtschaft mit der Kulturlandschaftspflege, dem Offenhalten der Landschaft und dem Erhalt der Infrastruktur (Wege und Almhütten) wesentliche Voraussetzungen. Die Almwirtschaft ist für die kulturelle Identität Tirols von enormer Bedeutung.

Großräuber gefährden Almwirtschaft

Durch die Wiederkehr großer Raubtiere, vor allem des Wolfes, ist die Almwirtschaft in ihrem Bestand bedroht. Die Bauern sind nicht dazu bereit, ihre Schafe, Ziegen und Kälber als Wolfsfutter zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Rudelbildung erhöht sich das typische Beutespektrum auch auf große Nutztiere wie Rinder und Pferde. Ebenfalls wirkt sich das Auftreten des Wolfes massiv auf den Wildbestand aus. Eine Rudelbildung hätte auch enorme Auswirkungen auf das Freizeit- und Erholungsverhalten der Bewohner und Gäste in den betroffenen Gebieten, da eine Gefährdung für Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ende der offenen Almen durch Wölfe

Wirksame Herdenschutzmaßnahmen sind auf einem großen Teil der Tiroler (Hoch-)Almen faktisch nicht durchführbar, auf dem anderen Teil nicht finanzierbar oder nicht praktikabel. Herdenschutzhund sind für die kleinen Herdengrößen in Tirol nicht einsetzbar, sie stellen eine große Gefahr für Wanderer – insbesondere für solche mit Hunden – und ein weiteres Haftungsrisiko für die Almbauern dar. Eine dauerhafte Behirtung ist längerfristig nicht finanzierbar und steht in keiner Relation zum Ertrag der Almwirtschaft. Wolfssichere Abzäunungen durchschneiden die Landschaft, sind eine Sperre für Wanderer, Touristen und Freizeitsportler und erschweren bzw. verunmöglichen den Wildwechsel. Das wolfsichere Einzäunen bedeutet das Ende der offenen Almen wie wir sie kennen und schätzen.

Wer nützt den Alpenraum: Mensch oder Wolf?

Die wirtschaftliche Prosperität Tirols hängt in hohem Ausmaß von der Almwirtschaft ab. Sollten die Bauern ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten vermehrt einstellen, ist das gute Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Tourismus stark gefährdet, Nachhaltigkeit und Regionalität sind bedroht. Der dicht besiedelte und genutzte Alpenraum in Tirol bietet keine Perspektive für das dauerhafte Vorkommen des Wolfes.

Beschluss:

Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Kappl die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Fortbestand der überlieferten und seit Jahrhunderten bewährten Form der extensiven Almwirtschaft sicherzustellen.

Insbesondere fordert der Gemeinderat von Kappl von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:

- Ein klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes.
- Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen in Rudeln bei schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich.
- Die Ermöglichung der Entnahme von schadensstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährdet die Entnahme von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand.
- Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen.
- Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u. a. durch professionelle Eingreiftruppe inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems.
- Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.

Der Gemeinderat von Kappl weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf. Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

4) Beschluss Unterstützungsprojekt Sennalmen Kappl 2020

Aufgrund einer vorliegenden Abrechnung der Landwirtschaftskammer Tirol über das Unterstützungsprojekt für die Sennalmen 2020 muss über eine Fortführung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Kappl neu befunden werden. Eine entsprechende Förderung wurde bereits für die Jahre 2017, 2018 und 2019 seitens der Gemeinde Kappl geleistet. Bgm. Helmut Ladner erklärt, dass im Rahmen des Unterstützungsprojektes neben den Gemeinden auch die TVBs und das Land Tirol je einen Drittel der Gesamtförderung übernehmen. In Kappl sind die Almen Dias, Spidur und Visnitz von diesem Projekt betroffen. Die Gesamtkosten für die Gemeinde Kappl belaufen sich auf 3.000,00 Euro (1.000,00 Euro je Alm).

Beschluss:

Die Förderung der Sennalmen für das Jahr 2020 mit einer Höhe von insgesamt 3.000 Euro wird fortgeführt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

5) **Beschluss Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023-2027**

Das Regionalmanagement Landeck – RegioL ist nunmehr als One-Stop-Shop für Landes-, Bundes- und EU- Förderungen in unserem Bezirk etabliert. Dies betrifft v.a. die EU-Förderprogramme LEADER, Interreg oder IWB. Die Abstimmung auf die neue EU - Förderperiode 2023 - 2030 erfordert die neuerliche Bewerbung des Bezirkes als LEADER-Region. Diese Bewerbung ist mit einem gesicherten Finanzplan abzugeben.

Um eine geordnete Abwicklung dieser Förderinstrumente für den Bezirk Landeck zu erreichen, ist ein funktionierendes Regionalmanagement notwendig. Dazu tragen Gemeinden, Tourismusverbände und private Sponsoren bei. Damit diese Unterstützung bei den zuständigen Förderstellen (als gesicherter Eigenmittelbeitrag im Rahmen des Finanzplans) auch anerkannt wird, ist eine entsprechende Zusage des Gemeinderates erforderlich, weshalb folgender

Beschluss einstimmig gefasst wird:

Der Gemeinderat beschließt die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 2,50 pro Einwohner ist gegeben. Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

6) **Beschluss Wartungsvertrag Trennwände Volksschule Kappl**

In der neuen Volksschule in Kappl sind mehrere Trennwände eingebaut, welche im Laufe der Zeit, nicht nur aus sicherheitstechnischen Gründen, gewartet werden müssen, weshalb von der Herstellerfirma Dorma Hüppe Austria GmbH ein Angebot für einen Wartungsvertrag eingeholt wurde. Im Wartungsvertrag stehen eine jährliche Wartung zum Preis von € 1.395,00 netto, eine Wartung alle 2 Jahre zum Preis von € 1.674,00 netto und eine einmalige Wartung zum Preis von € 1.953,00 netto zur Auswahl. Nach Absprache mit dem Schulwart Wolfgang Jehle würde der Abschluss eines 2-jährigen Wartungsvertrags ausreichen.

Beschluss:

Mit der Firma Dorma Hüppe Austria GmbH, 4020 Linz, wird ein Wartungsvertrag für die Raumtrennsysteme in der Volksschule Kappl lt. Angebot in einem 2-jährigen Wartungsintervall zum Preis von € 1.674,00 netto abgeschlossen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

7) **Angelegenheit Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See (Gemeindegutsagrargemeinschaft):**

a) **Beschluss Grundkauf Gp. 7737/4 (alte Umspannstation TIWAG) – Gewerbepark Ulmich**

Die alte Umspannstation der TIWAG auf der Gp. 7737/4, KG Kappl, wurde am 25.06.2021 am Standort der TIWAG in Landeck öffentlich versteigert, bei der auch der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, als Vertreter der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See, teilgenommen und mitgeboten haben. Neben der Gemeindegutsagrargemeinschaft Kappl-See waren noch weitere Interessenten bei der Versteigerung anwesend und haben mitgeboten. In Absprache mit dem Substanzverwalter der Gemeinde See konnte Substanzverwalter Bgm. Ladner schlussendlich für das Grundstück Gst. 7737/4 den Zuschlag mit einem Höchstgebot in Höhe von € 72.000,00 erhalten. Für die grundbücherliche Durchführung des Kaufs bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates von Kappl und See. Der Bürgermeister der Gemeinde See, Anton Mallaun, als weiterer Substanzverwalter der Agrargemeinschaft, hat einen positiven Beschluss seitens des Gemeinderates der Gemeinde See zugesichert.

Durch den Kauf des Grundstücks kann das Gewerbegebiet im Ulmicher Wald erweitert werden und ist die Bebauung der südseitig gelegenen Flächen damit wesentlich besser möglich. Weiters kann die Zufahrtsituation im gegenständlichen Bereich verbessert werden. Bgm. Ladner ersucht daher um Zustimmung des Gemeinderates zum Ankauf des Grundstücks 7737/4 zum vorliegenden Kaufpreis. Somit wird die Agrargemeinschaft Eigentümerin des Grundstücks und es können entsprechende Anpassungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes gemacht werden. Nach längerer Diskussion wird folgender

Beschluss gefasst:

Das Grundstück 7737/4 KG Kappl, EZ 1041, im Ausmaß von 538 m² wird von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, samt dem darauf befindlichen Gebäude, zu dem in der öffentlichen Versteigerung am 25.06.2021 angebotenen Preis von € 72.000,00, unter Voraussetzung der Zustimmung des Gemeinderates See, erworben.

Der Beschluss wird mit 13 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme (Andreas Rudigier) gefasst.

b) **Beschluss Teilungsplan GZ: 7579/19 und GZ: 7579/19/A – Grundtausch mit den Österreichischen Bundesforsten – Radweg Paznaun**

Für den geplanten Radweg wird im Bereich gegenüber dem Weiler Brandau (orographisch rechts) eine Teilfläche aus dem Grundstück Gp. 7838/2 KG Kappl im Ausmaß von 1711 m² der Österreichischen Bundesforste benötigt. Im Gegenzug erhalten die Österreichischen Bundesforste eine Teilfläche im Ausmaß von 3424 m² aus dem Grundstück Gp. 1150/1 KG See der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl See (Gemeindegutsagrargemeinschaft).

Beschluss:

Die Vermessungspläne der Vermessung OPH, GZ: 7579/19 und GZ: 7579/19/A, werden einstimmig beschlossen.

8) **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

a) **Bgm. Helmut Ladner**

- Flutlichtanlage Sportplatz Kappl; Die bestehende Flutlichtanlage beim Sportplatz ist lt. Obmann des FC Kappl, Simon Pfeifer, sanierungsbedürftig. Die Reparatur der bestehenden Anlage und Tausch der bestehenden Lampen würde sich auf ca. € 34.000,- belaufen. Es wurde nunmehr ein Angebot für die

Erneuerung und Ergänzung (2 Masten + Lampen) der Flutlichtanlage eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 47.000,00, ohne Arbeitsleistungen. Nach Ansicht des FC Kappl können die Arbeiten von Vereinsmitgliedern, in Zusammenarbeit mit dem Bauhof, ausgeführt werden. Auch wäre eine Förderung für die neue LED Beleuchtung mit ca. € 6.000,00 - 8.000,00 laut FC möglich. Die Problematik in dieser Angelegenheit ist, dass die Pachtverträge für die Sportanlagen nur mehr bis 2026 laufen und damit derartig hohe Investitionen zu überdenken sind. Es wird über diverse Probleme hinsichtlich Pacht udgl. beraten und erläutert. Nach längerer Beratung wird festgelegt, dass vorab mit den Grundeigentümern die Möglichkeit zur Verlängerung der Pachtverhältnisse beim Fußballplatz abzuklären ist. In Folge sind dann allfällig noch weitere Angebote zur Ausführung der Beleuchtung einzuholen. Ebenfalls ist die Abklärung zu möglichen Förderungen von Seiten des Landes und des Fußballverbandes (eventuell ASVÖ) zu machen.

- Die Darstellung von Mag. iur. Albrecht Rudigier zu den sportlichen Erfolgen von Freeskier Hannes Rudigier wurde dem Gemeinderat übermittelt. Hr. Hannes Rudigier wurde 2019 Europacup Gesamtsieger und hat in den letzten Jahren einige weitere sportliche Erfolge unter anderem auch den Staatsmeister erringen können, weshalb ihm dafür ein finanzieller Beitrag in Höhe von € 1.000,--, gleich wie bei Lara Wolf, gewährt wird.

b) **Mag. (FH) Norbert Spiss**

- Parkplatzmarkierungen auf dem Parkdeck sollten erneuert bzw. wiederhergestellt werden;
- Anfrage ob es in Kappl auch Möglichkeiten gäbe, ein Bauverbot für Investorenmodelle auszusprechen (Bsp. Lech); dazu muss die Abklärung vorab mit dem Land vorgenommen werden;

c) **Franz Josef Geiger**

- Straßenbeleuchtung in Egg (oberhalb Familie Jehle) sollte geradegestellt werden;

d) **Karl Heinz Zangerl BEd**

- Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeinde die gem2go-App für Mitteilungen usw.;

e) **Mag. iur. Albrecht Rudigier**

- Mag. iur. Rudigier erkundigt sich, wie die weiteren Arbeiten beim Ausbau der Gemeindestraße im Bereich Gasse erfolgen; Verlegung Oberflächenkanal und TIWAG-Kabel im August, sowie Auskoffierung Teilbereich Gasse bis Tanzhaus. Die Fertigstellung des Abschnittes Gasse bis zur VS Perpat inkl. Asphaltdecke sollte dann im Herbst 2021 ausgeführt werden;
- Beim Tanzhaus sollte nicht vergessen werden, wie bisher den Platz für das alte Kreuz vorzusehen;
- Nachfrage über den Stand bezüglich Abklärungen für einen Skaterplatz; dazu wurde über mögliche Plätze vom Ausschuss Sport & Kultur beraten und mit dem BBA Absprache gemacht; Abklärung mit dem Naturschutz BH Landeck für den Bereich beim Schützenheim noch offen;
- Die Gemeinde See lässt die alten Skate-Elemente sanieren und werden diese dann im Bereich der Sportanlagen in See aufgestellt, sodass die Jugendlichen dort trainieren können;

f) **Otto Zangerle**

- Der Gemeinderat erkundigt sich, ob der Baubescheid der Neuen Heimat Tirol rechtskräftig ist; Baubescheid wurde mit 22.06.2021 erlassen und den Parteien zugestellt. Derzeit ist der Baubescheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Schriftführer Marko Hellings	Bürgermeister Helmut Ladner
Gemeinderat(-rätin)	Gemeinderat(-rätin)

Angeschlagen am: 20.07.2021

Abgenommen am: